jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/12/9 2Ob179/71 (2Ob180/71), 8Ob581/85, 2Ob1104/94, 2Ob156/05p, 1Ob126/10a, 2Ob46/11w, 2O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1971

Norm

ABGB §863 L
ABGB §1295 IId3
StVO §93 Abs1
StVO §93 Abs5

Rechtssatz

Stillschweigende Übernahme der winterlichen Säuberung von Gehsteigen im Ortsgebiet durch eine Gemeinde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 179/71
  Entscheidungstext OGH 09.12.1971 2 Ob 179/71
  Veröff: SZ 44/187 = RZ 1972,169
- 8 Ob 581/85
  Entscheidungstext OGH 10.10.1985 8 Ob 581/85
  Ähnlich
- 2 Ob 1104/94
  Entscheidungstext OGH 29.02.1996 2 Ob 1104/94
- 2 Ob 156/05p
  Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 156/05p
  Auch; Beisatz: Eine konkludente Vereinbarung mit einer Stadtgemeinde, dass diese die Streuung und Räumung eines Gehsteigs durchführe, bewirkt, dass sich der sonst dazu Verpflichtete seiner Pflichten entledigen kann und dritten Geschädigten auch nicht mehr er, sondern vielmehr die Stadtgemeinde haftet. (T1)
- 1 Ob 126/10a
  Entscheidungstext OGH 10.08.2010 1 Ob 126/10a
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Frage des Zustandekommens eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Grundeigentümer und der Gemeinde über die Verpflichtung letzterer, Säuberungsmaßnahmen ausschließlich im Interesse des Grundeigentümers durchzuführen. (T2)
- 2 Ob 46/11w
  Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 46/11w
  Auch; Beisatz: Eine schlüssige Übernahme der Verpflichtung zu Räumungs- und Streumaßnahmen durch eine andere (juristische) Person als den Eigentümer des Grundstücks wird auch dann bejaht, wenn diese Person die dem Eigentümer obliegenden Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum hindurch ausgeführt hat. (T3)
- 2 Ob 235/15w
  Entscheidungstext OGH 31.08.2016 2 Ob 235/15w
  Auch; Veröff: SZ 2016/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0014585

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at